



Pet 3-18-11-8214-041318

01594 Hirschstein

Anerkennung von Zeiten der
Kindererziehung in der
gesetzlichen Rentenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine abschlagsfreie Rente mit 60 Jahren oder auch nach 40 Arbeitsjahren für diejenigen Frauen gefordert, die neben der Berufstätigkeit auch Haushalts- und Erziehungsarbeit geleistet haben und somit quasi dreifach beschäftigt waren.

Die Petentin führt im Wesentlichen aus, dass mit der generellen Gleichstellung des Renteneintrittsalters die Lebensleistung von Frauen nicht gewürdigt werde. Frauen, die studiert, gearbeitet und Kinder großgezogen haben, könnten nie abschlagsfrei die Rente ab Alter 63 beziehen, da sie die Voraussetzung von 45 Wartezeitjahren erst mit dem 67. Lebensjahr erreichten. Die Lebensleistung von Frauen müsse durch eine gerechtere Berentung gewürdigt werden. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.



Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 94 Unterstützer an und es gingen 26 Diskussionsbeiträge ein.

Zu dem vorgetragenen gesetzgeberischen Anliegen liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss vertritt die Auffassung, dass Kindererziehende unbestreitbar einen unverzichtbaren Beitrag nicht nur gesamtgesellschaftlich, sondern auch im Hinblick auf den Fortbestand der gesetzlichen Rentenversicherung leisten. Der Petitionsausschuss befürwortet deshalb grundsätzlich einen Ausgleich der erziehungsbedingten finanziellen Nachteile von Familien in der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere auch um den von der Petentin angesprochenen Kraftaufwand zu würdigen, den berufstätige Mütter leisten. Insoweit erfährt das der Rentenversicherung zugrundeliegende Versicherungsprinzip aus sozialen Gründen Ergänzungen durch Elemente des sozialen Ausgleichs. So sind seit 1986 zahlreiche Maßnahmen getroffen worden, wodurch schon heute ein gut ausgebautes System von Regelungen besteht, die aufeinander aufbauen und sich ergänzen. Für die Erziehung ab 1992 geborener Kinder beispielsweise können drei Jahre Kindererziehungszeit pro Kind für die spätere Rente berücksichtigt werden. Sie werden mit 100 Prozent des Durchschnittsverdienstes bewertet und zusätzlich zu Beitragszeiten bis zur Beitragsbemessungsgrenze angerechnet. Daneben werden bis zum 10. Lebensjahr des Kindes Kinderberücksichtigungszeiten anerkannt, die in dieser Zeit zum Beispiel den



Erwerbsminderungsschutz aufrechterhalten. Während der Kinderberücksichtigungszeit werden ab 1992 erzielte unterdurchschnittliche Entgelte aus Beschäftigungszeiten um 50 Prozent bis maximal 100 Prozent des Durchschnittseinkommens erhöht, während der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes sogar bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Zudem erhalten Erziehungspersonen mit mindestens zwei Kindern in der Kinderberücksichtigungszeit für jedes Jahr der Mehrfacherziehung eine Gutschrift von 0,33 Entgeltpunkten, ohne hierfür Beiträge zahlen zu müssen.

Seit Juli 2014 werden Müttern und Vätern, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, bis zu 24 Kalendermonate Kindererziehungszeiten pro Kind angerechnet. Der Deutsche Bundestag hat am 8. November 2018 das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen. Mit diesem Gesetz erhalten Eltern, die vor 1992 Kinder erzogen haben, die Anrechnung von Kindererziehungszeiten um ein halbes Jahr pro Kind, also auf insgesamt 30 Kalendermonate, verlängert.

Damit wird dem Wesen und dem Zweck der rentenrechtlichen Kindererziehungszeit Rechnung getragen. Sie soll nämlich Nachteile ausgleichen, die Mütter oder Väter hinnehmen, wenn sie in der ersten Phase nach der Geburt eines Kindes wegen der in dieser Zeit besonders aufwendigen Betreuung häufig gar nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sind und deshalb während dieser Zeit keine oder nur geringe Rentenansprüche aufgrund einer Berufstätigkeit erwerben. Das gilt entsprechend auch für die Regelungen in der anschließenden Kinderberücksichtigungszeit, die den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben fördern sollen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses enthält das Rentenrecht ein gut ausgebautes System von familienpolitischen Leistungen auch vor dem Hintergrund, dass ein Familienlastenausgleich keine originäre Aufgabe der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten ist, sondern vielmehr eine über Steuern zu finanzierende gesamtgesellschaftliche Aufgabe.



Soweit die Petentin eine abschlagsfreie Altersrente bereits nach Erreichen des 60. Lebensjahres oder auch nach 40 Arbeitsjahren fordert, befürwortet der Petitionsausschuss dies nicht. Hierbei lässt er sich von folgenden Überlegungen leiten:

Die rentenpolitischen Maßnahmen der vergangenen Jahre waren und sind darauf gerichtet, die finanzielle Tragfähigkeit und die nachhaltige Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern und sie zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Lebenserwartung in den vergangenen Jahren stetig gestiegen ist und zu einer deutlichen Verlängerung der Rentenbezugsdauer geführt hat. In der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung müssen immer weniger Beitragszahler die Renten für immer mehr Rentenempfänger erarbeiten. Vor diesem Hintergrund ist die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr sowie anderer Altersgrenzen für einen vorzeitigen Rentenbezug ein wichtiger Beitrag, um die Finanzierbarkeit der Rentenversicherung auch angesichts des demografischen Wandels langfristig zu sichern.

Jede vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente verlängert grundsätzlich die Rentenlaufzeit um den Zeitraum der vorzeitigen Inanspruchnahme. Der von der Petentin geforderte vorzeitige und abschlagsfreie Rentenbezug würde deshalb zu finanziellen Belastungen für die übrigen Mitglieder der Solidargemeinschaft führen. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs Abschläge in Höhe von 0,3 % bzw. 3,6 % pro Jahr in Kauf genommen werden müssen. Hierdurch wird der Vorteil ausgeglichen, der sich auf Grund des vorgezogenen Rentenbeginns und damit auch der längeren Rentenbezugsdauer ergibt. Durch die Minderung der Rente wird sichergestellt, dass – bezogen auf die gesamte Rentenlaufzeit – das gleiche Gesamtvolumen an Rentenleistung erbracht wird, wie bei einem Rentenbeginn ab der maßgeblichen Regelaltersgrenze. Letztlich wird das Verhältnis von Beitragsvorleistung und Rentengegenleistung also nicht verändert. Ein Rentenbeginn mit den in der Petition geforderten 60 Jahren verlängert die Rentenlaufzeit gegenüber dem Rentenbeginn ab der



zukünftig geltenden Regelaltersgrenze um sieben Jahre und würde deshalb zu einem entsprechend höheren Rentenvolumen führen. Zum Ausgleich dieses Vorteils müsste daher bei einem Altersrentenbeginn ab Alter 60 nach Abschluss der Regelaltersgrenzenanhebung auf 67 Jahre ein Abschlag von 25,2 % erhoben werden. Würde eine abschlagsfreie Rente, wie von der Petentin gefordert, bereits nach 40 Arbeitsjahren gezahlt, könnte sich sogar ein noch früherer Rentenbeginn ergeben, der mit entsprechend höheren Abschlägen kompensiert werden müsste. Eine Renteneintrittsmöglichkeit nach 40 Arbeitsjahren oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres unter Verzicht auf die dargestellten Abschläge kann vor dem Hintergrund der damit einhergehenden finanziellen Belastungen für die gesetzliche Rentenversicherung nicht in Aussicht gestellt werden. Eine über das geltende Rentenrecht hinausgehende Sonderregelung ist daher nicht möglich – auch nicht speziell für berufstätige Mütter.

Soweit in der Petition kritisiert wird, dass insbesondere berufstätige Mütter die Voraussetzungen der abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte ab Alter 63 und 45 Wartezeitjahren nicht erreichen, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass auf die Wartezeit neben Beitragszeiten aus einer Beschäftigung auch die bereits oben erwähnten Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung angerechnet werden. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung werden dem erziehenden Elternteil – und damit meistens der Mutter – vom Tag der Geburt des Kindes bis zu dessen vollendeten 10. Lebensjahr gutgeschrieben. War einer Frau die Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach der Geburt eines Kindes nicht unmittelbar möglich, so verhindert die Kinderberücksichtigungszeit, dass Lücken im Versicherungsverlauf entstehen und anrechenbare Zeiten unter anderem für die 45jährige Wartezeit verloren gehen. Auf die 45 Jahre werden außerdem Zeiten angerechnet, in denen ein Pflegebedürftiger gepflegt wurde. Einer Benachteiligung von Erziehenden und Pflegenden wird auf diese Weise entgegengewirkt.



Der Petitionsausschuss erkennt an, dass die Regelungen über die Anhebung der Altersgrenzen und die der Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente für die Betroffenen einen Einschnitt in die Altersversorgung darstellen und daher auf Ablehnung stoßen. Gleichwohl kann für die Erhaltung des Rentenversicherungssystems, insbesondere unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen in der Gesellschaft, derzeit keine Alternative zu diesen Regelungen gesehen werden. Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang auf den am 27. März 2020 veröffentlichten Bericht der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ hin, die sich mit Überlegungen zur Regelaltersgrenze auseinandergesetzt hat. Die Kommission hat hierzu folgendes Ergebnis in ihren Bericht aufgenommen: Nach sorgfältiger Abwägung aller Fakten und Argumente sei man zu dem Schluss gekommen, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht über eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze über 67 Jahre hinaus entschieden werden sollte. 2026 solle ein Alterssicherungsbeirat eine Einschätzung abgeben, ob eine Anhebung der Altersgrenzen erforderlich und vertretbar sei. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Empfehlungen für eine Absenkung von Altersgrenzen oder eine Einführung besonderer Altersgrenzen für Frauen von der Kommission nicht unterbreitet wurden.

Nach den vorangegangenen Ausführungen unterstützt der Petitionsausschuss nicht das gesetzgeberische Anliegen der Petentin. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.